Der Moltke-Harden-Prozeß vor dem Reichsgericht.

Leipzig, 22. Mai.

Ueber den Beginn der Verhandlung ist schon gestern telegraphisch berichtet worden.

Justizrat **Bernstein**, der Verteidiger Hardens, führt vor allem als Revisionsgrund ins Treffen, daß das ganze neue Verfahren unzulässig, durch das das Privatklageverfahren beendet und das landgerichtliche Verfahren gegen Harden herbeigeführt worden sei. Mit verschwindenden Ausnahmen ständen die Theoretiker und Praktiker, die zur Frage der Zulässigkeit des Verfahrens sich geäußert hätten, auf dem Standpunkt, daß sie es mit dem Gesetz nicht in Einklang bringen könnten. Wenn das Gesetz der Staatsanwaltschaft das Eingreifen in ein Privatverfahren gestatte, so sei mit dieser Erlaubnis das Gegenteil dessen zum Ausdruck gebracht, was im Falle Harden wirklich geschehen ist. Denn in diesem Falle habe die Staatsanwaltschaft nicht in das erste Verfahren eingegriffen, sich also nicht am weiteren Fortgang des ersten Verfahrens beteiligt, sondern sie habe dieses ganze erste Verfahren **einfach vernichtet und ein neues gesetzlich unbegründetes Verfahren an seine Stelle gesetzt.** Die bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts, auf welche die Staatsanwaltschaft sich berufe, seien gerade für den gegenwärtigen Fall nicht oder doch nicht vollkommen zutreffend. Uebrigens könne ja das Reichsgericht je nach Lage des einzelnen Falles durch Beschluß desselben Senats oder durch Plenarbeschluß auch von einer bisherigen Rechtsanschauung abgehen. Abgesehen von diesem Haupteinwand macht der Verteidiger noch eine Reihe weiterer Einwände. Er bemängelt die in Abwesenheit des Angeklagten teilweise stattgehabte Verhandlung, die **vom Oberstaatsanwalt namens des Fürsten Eulenburg abgegebene Erklärung**, die wiederholte **Vernehmung eines Zeugen ohne erneute Beeidigung** und schließlich die unbegründete Versagung der **Wahrnehmung berechtigter Interessen** (§ 193). In der einstündigen rein juristischen Rede führte Justizrat Bernstein dann noch etwa folgendes aus: Das ganze Verfahren könne nicht auf den § 429 gestützt werden, da nicht ein Urteil, sondern nur ein Beschluß vorhanden sei; das Verfahren sei nicht verträglich mit der Struktur des Gesetzes und nicht verträglich mit der Unabhängigkeit der Richter. Es sei eine unbestreitbare und objektiv richtige Behauptung, daß die communis opinio der Wissenschaft, der Theorie sich für die in der Revision niedergelegte Auffassung erklärte. Die Staatsanwaltschaft habe nicht das Recht, das Gericht zu einem ganz bestimmten Prozedere zu nötigen. Die Sprüche des Gerichts müßten gelten, bis sie auf legalem Wege aufgehoben seien.

Reichsanwalt Richter führte aus: Das Reichsgericht habe nicht auf Diskussionen der Presse Rücksicht zu nehmen oder wissenschaftliche Streitfragen zu lösen, sondern nur den konkreten Fall zu entscheiden. Sollte der Senat seine bisherige Theorie verwerfen, so müßten die Vereinigten Strafsenate die Entscheidung treffen. Im vorliegenden Falle sei zu einer Entscheidung in diesem Sinne kein Raum. Das Revisionsgericht habe keine Möglichkeit, die in früheren Verfahren ergangenen Entscheidungen abzuändern. Das Verfahren, um das es sich hier handle, sei ein neues, auf Grund eines Strafantrags eröffnetes Verfahren. Nur dieses könne hier nachgeprüft werden. Es handle sich in beiden Verfahren um dieselbe Tat, aber um verschiedenes Recht. Der Einwand der Rechtshängigkeit gelte, wie dem Verteidiger zuzugeben sei. „Ne bis in idem" könne aber nicht eingewendet werden, denn das freisprechende Urteil des Schöffengerichts sei nicht rechtskräftig geworden. Durch den Einstellungsbeschluß sei die Strafklage nicht verbraucht. Ob er zu Recht erlassen ist oder nicht, das sei gleichgültig. Der Einstellungsbeschluß habe die Rechtshängigkeit formell beseitigt. Zu prüfen sei die Frage, ob die Rechtshängigkeit noch vorlag, als das Urteil erster Instanz erging. Gleichgültig sei, ob die Einstellung durch Beschluß oder Urteil erfolgte. Der Beschluß der Strafkammer sei rechtskräftig gewesen, als das jetzige Verfahren begann. Auch wenn der Beschluß der Strafkammer in der Berufungsinstanz ergangen sei, beseitige er die Rechtshängigkeit. Unzuständig sei also die erkennende Strafkammer nicht gewesen. Ob das Berufungsverfahren fortzuführen war oder nicht, sei nur eine Doktorfrage. Der Angeklagte sei durch das jetzige Verfahren nicht schlechter gestellt, denn er habe statt drei Richter fünf Richter gehabt, und er habe die Möglichkeit erlangt, Revision einzulegen und seine Sache vor ein siebengliedriges Kollegium zu bringen. **Die Revision sei unbegründet.**

Justizrat **Sello** schließt sich diesen Ausführungen an.

Justizrat **Bernstein** erwidert hierauf in längeren Ausführungen, in denen er der Auffassung des Reichsanwalts in den einzelnen Punkten entgegentritt. — Nach einer kurzen Entgegnung des Reichsanwalts tritt nach 12 Uhr eine Pause ein.

•

Nach der Pause gibt der **Referent Reichsgerichtsrat Dr. Wiebe** zunächst, um der Prüfung der materiellen und prozessualen Rügen eine Grundlage zu geben, die wesentlichen Gesichtspunkte an, von denen aus die vierte Strafkammer zu ihrem Urteil gegen Harden gelangte. Es wird darin ausgeführt, **daß Harden zweifellos dem Fürsten Eulenburg und dem Grafen Moltke den Vorwurf der Homosexualität habe machen wollen.** Dieser Vorwurf sei z. B. ausgedrückt in der Wendung: „Es sei schimpflich für einen Mann, wenn man ihm nachsage, daß er enge Beziehungen zum Fürsten Eulenburg unterhalte," sei ferner ausgedrückt in der Wendung, „daß Fürst Eulenburg und die Liebenberger Tafelrunde nicht an einen Weltkrieg dächten, weil sie es schon ohnedies warm genug hätten," und in mehreren anderen im Urteil zitierten Wendungen. Botschaftsrat Lecomte werde mit besonderer Betonung als intimer Freund des Fürsten Eulenburg bezeichnet, von dem er seine Informationen auf Hintertreppen beziehe, ebenso würden die anderen Teilnehmer der Liebenberger Tafelrunde homosexueller Beziehungen bezichtigt. Auch Graf Moltke würde in den Artikeln in einer Weise genannt, daß man annehmen mußte, daß er mit in den Kreis der Homosexuellen hineingezogen werden sollte. Das habe der Angeklagte Harden auch am 11. Mai dem Dompropst Otto v. Moltke in einer Unterredung zugestanden, in der er diesem offen erklärte, daß nach allem, was ihm vom Grafen Moltke bekannt sei, dieser geschlechtlich abnorm sei, weil er dem männlichen Geschlecht zuneige, und als pervers zu bezeichnen sei. Harden habe auch in mehreren Artikeln erklärt, daß er sich gerade deshalb im Interesse des Staatswohls für verpflichtet gehalten habe, das an die Oeffentlichkeit zu ziehen, weil er diese Homosexuellen aus der Umgebung des Kaisers habe entfernen wollen. **Der Vorwurf der Homosexualität gegen den Grafen Moltke sei allerdings in verhüllter Form gemacht, aber doch von jedem sofort so aufgefaßt worden, der von den Gerüchten Kenntnis hatte, die von der Perversität der Liebenberger Tafelrunde schon längere Zeit umgingen.** Von der breiten Oeffentlichkeit seien die Andeutungen erst verstanden worden, als am 27. April Harden in der Zukunft von der krankhaften Vita sexualis (Geschlechtsleben) des Fürsten Eulenburg gesprochen habe. Der Vorwurf sowohl der homosexuellen Neigung wie der homosexuellen Betätigung sei geeignet, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Schon der bloße Vorwurf der Neigung flöße der großen Masse normal empfindender Männer Abscheu ein. **Als verächtlich aber werde es angesehen, wenn jemand diese Neigung betätige, besonders wenn er durch seine dienstliche und gesellschaftliche Stellung berufen sei, vorbildlich zu leben.** Die Hauptverhandlung habe nicht nur ergeben, daß dieser Vorwurf in bezug auf den Grafen Moltke **nicht nur nicht erweislich wahr, sondern erweislich unwahr sei.** Graf Moltke habe nie mit Männern verkehrt und nie sich zu Männern geschlechtlich hingezogen gefühlt. Der Gegenstand seines Geschlechtslebens seien nur Frauen gewesen, er habe nur mit Frauen verkehrt. Es folgt dann im Urteil eine eingehende Würdigung der Aussagen der **Frau v. Elbe**, Frau v. Hedden und des Fürsten Eulenburg. **Die Freundschaft zwischen Fürst Eulenburg und Graf Moltke sei eine rein ideale Männerfreundschaft gewesen,** ebenso seien **sie poetische, überschwengliche Naturen, und daher rührten die übertrieben freundschaftlichen Bezeichnungen, die sie sich beilegten. Das Verhältnis habe jedoch keinerlei erotische Grundlage gehabt. Das habe selbst Frau v. Elbe erklärt, als sie bekundete, daß sie sich nie geküßt oder umarmt hätten.** Es folgt dann eine Würdigung der ehelichen Verhältnisse des Grafen Moltke und der Frau v. Elbe. Aus allen diesen Tatsachen wird dann der Schluß gezogen, **daß der Angeklagte Harden der Behauptung unwahrer ehrenrühriger Tatsachen schuldig sei und nach § 186 bestraft werden müsse.** Seine Handlungen seien als ein einheitliches fortgesetztes Delikt anzusehen, weil sie aus einem einheitlichen Entschluß hervorgegangen seien, die seiner Meinung nach politisch schädlichen und pervers veranlagten Personen in der Umgebung des Kaisers unmöglich zu machen und die Angriffe so lange fortzusetzen, bis dieses Ziel erreicht sei. Der Schutz des § 193 stehe Harden nicht zur Seite, denn jeder Staatsbürger habe zwar ein großes Interesse daran, daß der Monarch von Männern mit normalem Empfinden beraten sei, aber § 193 spreche nicht von diesem allgemeinen, für jeden politisch interessierten Staatsbürger vorhandenen Interesse, sondern setze ein spezielles Interesse voraus. Die Presse habe kein Recht, die öffentlichen Interessen wahrzunehmen und dabei die Ehre anderer durch die Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen anzugreifen. Es fänden sich auch in den Artikeln beleidigende Ausdrücke, und er sei daher auf Grund des § 185 zu verurteilen. Die Antragsfrist sei gewahrt, Verjährung nicht eingetreten, das Strafmaß rechtfertige sich dadurch, daß Harden **der Sensationslust huldigte,** insbesondere durch die pikante, geheimnisvolle Form, in der er die auf das Geschlechtsleben sich beziehenden Andeutungen vorbrachte.

•

Es werden nunmehr an der Hand der Revisionsschrift **die Rügen, formelle und materielle, nacheinander vorgetragen,** und von zehn zu zehn gesondert behandelt. Die ersten Rügen beziehen sich darauf, daß am 16. Dezember in Abwesenheit des erkrankten Angeklagten Harden dem Nebenkläger Graf Moltke das Wort zu einer persönlichen Erklärung gegeben worden sei. In derselben Sitzung seien Med.-Rat Hoffmann und Gerichtsarzt Dr. Marx über den Gesundheitszustand Hardens gehört worden, ohne sie zu vereidigen und ohne ihre Personalien aufzunehmen. Am 19. Dezember habe das Gericht über den Antrag der Verteidigung, es möge sich für unzuständig erklären und das Verfahren als unzulässig einstellen, keinen Beschluß gefaßt, auch seinen Beschluß, sofort in die Hauptverhandlung einzutreten, nicht mit Gründen versehen. Am 26. Dezember habe Klosterpropst Graf Moltke ein angebliches Protokoll über seine Verhandlungen mit Harden zu den Akten überreicht, ohne daß den Prozeßparteien Gelegenheit gegeben war, sich über dieses einseitige Schriftstück zu äußern. An demselben Tage seien **auch mehrere Beweisanträge, die sich auf die Aussage des Fürsten Eulenburg bezogen, unerledigt geblieben.** Ferner seien Briefe des Vaters der Frau v. Elbe und des Grafen Moltke verlesen und im Urteil verwendet worden, ohne daß die Prozeßbeteiligten dem zugestimmt hätten. Im einzelnen hebt Justizrat **Bernstein** die Ueberreichung zu Protokoll durch den Grafen Moltke als Revisionsgrund hervor. Es handle sich nicht darum, daß Graf Moltke die Notizen zur Stärkung des Gedächtnisses benutzt habe, sondern er habe eine der Verteidigung ganz fremde Denkschrift zu den Akten überreicht.

Oberreichsanwalt Richter bittet, **alle diese Rügen für unerheblich zu erklären.** In Abwesenheit des Angeklagten sei nicht verhandelt worden, sondern es seien nur Maßnahmen getroffen worden, um festzustellen, wann weiter verhandelt werden könnte. Das wolle und könne die Strafprozeßordnung nicht verhindern. Sie hat nur zu verhindern, daß ein Angeklagter ungehört verurteilt werde. Die übrigen Protestpunkte seien meist nur Protokollproteste, sie hätten das Urteil nicht beeinflußt. Was die Beweisanträge betrifft, so habe die Verteidigung am Schluß der Beweisaufnahme auf alle weiteren Beweise und damit auch auf die früher gestellten Beweisanträge verzichtet.

•

Einen breiten Raum nimmt in den Revisionsschriften die **Nichtvereidigung von vier bereits entlassen gewesenen Zeugen an.** Das Gericht hatte im Laufe der Verhandlung beschlossen, mehrere Zeugen, darunter den Haushofmeister und Rendanten des Fürsten Eulenburg, Göritz, zu entlassen, ferner den Baron v. Berger, Frau v. Hedden u. a. Rendant **Göritz** ist aber in einem späteren Stadium wieder vernommen worden, jedoch ohne daß er nochmals vereidigt wurde oder daß er seine Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid gemacht habe. Rendant Göritz ist nun über einen wichtigen Punkt, nämlich über die Beziehungen des Fürsten Eulenburg zum Grafen Moltke und über eventuelle homosexuelle Neigungen des Fürsten Eulenburg, vernommen worden. Im Sitzungsprotokoll steht der Vermerk: Der Zeuge wurde entlassen. Dazu hat dann der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Lehmann, den Nachtrag gemacht: Die Zeugen Baron v. Berger, Göritz, Frau v. Hedden u. a. seien entlassen mit dem Bemerken, daß ihre Vernehmung nicht beendet sei, sondern daß sie nur vorläufig nach Hause reisen könnten, sich aber bereit halten müßten, gegebenenfalls wieder vor Gericht zu erscheinen. Der als Gerichtsschreiber fungierende Referendar hat diesen Vermerk nicht mit unterschrieben, sondern einen Sondervermerk gemacht, er könne sich dieses Vorganges nicht erinnern, wisse jedoch, daß Baron v. Berger und die anderen Zeugen aufgefordert worden seien, sich bereit zu halten, wenn sie im Laufe der Verhandlung noch gebraucht werden sollten. Die Korrektur des Vorsitzenden ist am 26. Februar erfolgt, nachdem bereits am 24. Januar Rechtsanwalt Werthauer diesen Vorgang in einer Revisionsschrift gerügt hatte. — Justizrat **Bernstein** hält die Tatsache, daß der Zeuge Göritz unbeeidigt vernommen wurde, für außerordentlich wichtig. — Oberreichsanwalt **Richter**: Ich glaube, **daß dieses der kritische Punkt der Revision ist. Der Zeuge Göritz ist ohne Vereidigung und ohne Versicherung auf den bereits geleisteten Eid nochmals vernommen worden.** Nun entstehe die Frage, ob seine Entlassung eine definitive war. Das Protokoll spricht allerdings nicht von definitiver Entlassung. Aber man muß zugeben, daß der Ausdruck „Entlassung" nicht anders aufzufassen ist als „definitive Entlassung". Und damit würde **ein prozessualer Verstoß** gegeben sein. Ich trete der Verteidigung darin bei, daß die Berichtigung des Vorsitzenden für das Revisionsgericht gar nicht in Frage kommen kann. Man darf die Berichtigung auch nicht als eine Interpretation des Gerichtsbeschlusses ansehen. Das Reichsgericht hat in mehreren Fällen entschieden, daß der Ausdruck „Entlassung" an sich auch so viel wie „vorläufige Entlassung" heißen könne. Hier aber handelt es sich um die Entlassung von vier Zeugen, die nach München, Wien, Hamburg und Stolp abgereist und nicht jederzeit aufzufinden waren. Im Protokoll findet sich auch niemals der Vermerk „definitive Entlassung". Es heißt zum Beispiel: „es wird beschlossen, den Leutnant v. Kruse, den Fürsten Eulenburg usw. zu entlassen". Schließlich heißt es: „Am Schlusse wurden alle Zeugen entlassen," also das vorliegende Protokoll macht irgend einen Unterschied zwischen „Entlassung" und „definitiver Entlassung" nicht. Dagegen heißt es: „Fürst Eulenburg wurde für heute im allgemeinen Einverständnis entlassen." Eine derartige Beschränkung fehlt beim Zeugen Göritz. Es ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß seine Entlassung nur eine vorläufige war. Ist das aber richtig, dann ist die Prozeßrüge durchgreifend. Der Zeuge Göritz ist Haushofmeister des Fürsten Eulenburg und wurde über einen homosexuellen Verkehr mit dem Fürsten Eulenburg vernommen. Die Möglichkeit ist nicht abzuleugnen, daß er, wenn er vereidigt worden wäre, etwas anderes ausgesagt haben würde, als er ausgesagt hat.

Justizrat **Dr. Sello** wandte sich gegen die Ausführungen des Reichsanwalts. Der Zeuge habe sich nur vorläufig entfernt gehabt und es sei anzunehmen, daß er der Ueberzeugung war, seine weitere Aussage unter dem Eide zu machen. — Justizrat Dr. **Bernstein** berief sich auf das Protokoll der Hauptverhandlung, welches ergibt, daß der Zeuge Göritz tatsächlich bereits endgültig entlassen war, als er später vernommen wurde.

Darauf wendet sich die Verhandlung **den materiellen Prozeßrügen** zu, da, wie der Präsident erklärt, an eine vollständige Erledigung der formellen Prozeßrügen heute nicht zu denken sei. Zur Begründung der materiellen Prozeßrügen, d. h. der Rüge, daß das materielle Strafrecht verletzt worden sei, weist Justizrat **Bernstein** namentlich darauf hin, daß zu Unrecht von dem Urteil ein einheitliches, fortgesetztes Delikt angenommen sei, ohne daß diese Behauptung begründet worden wäre, wie es sich gehört hätte. Ebenso sei zu unrecht die Versagung des Schutzes des § 193 erfolgt. Aus dem Urteil selbst müsse entnommen werden, daß Harden eine erlaubte Absicht für sein Handeln hatte. Auf Grund seiner eigenen Ausführungen hätte das Gericht den Angeklagten freisprechen müssen, wenn nicht die Absicht der Beleidigung aus Form und Umständen sich ergeben hatte. Die Entscheidung über die Kosten sei unklar, weil sie die Auslegung zulasse, daß dem Angeklagten auch die Kosten des ersten Verfahrens auferlegt seien. Der **Reichsanwalt** entgegnete auf diese Ausführungen, der Begriff der Beleidigung sei nicht verkannt; das Bewußtsein der Ehrenkränkung sei festgestellt. Die Versagung des Schutzes des § 193 entspreche den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen. Der Vorwurf der fortgesetzten Handlung sei auch verkannt, da der Vorsatz des Angeklagten stets derselbe war. Der Verdacht der Sensationshascherei habe bei der Strafausmessung mit berücksichtigt werden können. Ueber die Kosten des ersten Verfahrens habe das Gericht nicht mehr entscheiden können, da bereits endgültig über die Kosten des ersten Verfahrens entschieden worden sei. **Rechtsirrtümlich** sei aber die Annahme der Idealkonkurrenz zwischen § 185 und 186, denn der Richter habe die Tat, die er schon nach § 186 gewürdigt habe, noch nach § 185 gestraft. Der Tatbestand des § 185 konnte, wenn das Urteil bestehen bliebe, in Wegfall kommen; dies Strafmaß sei aber dadurch nicht beeinflußt.

Gegen 4 Uhr wurde die Verhandlung auf Sonnabend vormittag 9½ Uhr vertagt.

Dresdner Polizeibericht vom 23. Mai.

Vorgestern vergiftete sich in Striesen ein Maschinenmeister mit Phenakoli. Der Beweggrund ist unbekannt.

Am 22. d. M. ist in die Kgl. Muldenhütte bei Freiberg eingebrochen und ein Platinkessel im Werte von 70 000 M. gestohlen worden. Der Kessel ist 1 Meter breit und 30 Zentimeter tief und dürfte zerschnitten worden sein. Es wird gebeten, das Angebot der hiesigen Krim. Abt. sofort Mitteilung zu machen.

Am Donnerstag wurde ein 5½jähriges Mädchen von einem Straßenbahnwagen umgerissen. Die Kleine kam dabei unter die Schutzvorrichtung zu liegen und erlitt eine Zerquetschung des rechten Oberarmes, schwere Fleischwunden am rechten Knie und Hautabschürfungen. Wie Augenzeugen berichten, ist der Wagenführer schuldlos.

Wetterprognose des Sächs. Meteorologischen Instituts zu Dresden für den 24. Mai 1908:

Südwind; aufheiternd; kein erheblicher Niederschlag.

Wetterbericht von der Wettersäule an der **Augustusbrücke** am 23. Mai, mittags 12 Uhr.

Barometer: 750. Veränderlich.
Thermometer: + 10° R.
Thermometrograph: Min. + 13, Maxim. + 22
Hygrometer: 75 %.
Wasserstand: — 88.

Letzte Telegramme.

Aufhebung des Urteils gegen Harden.

Leipzig, 23. Mai. Der Reichsanwalt beantragte im Revisionsprozeß Harden auf Grund der gestern behandelten Prozeßrüge die Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an das Landgericht.

Leipzig, 23. Mai. Das Urteil des Reichsgerichts im Hardenprozesse lautet: Das Urteil des Landgerichts I Berlin wird aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Der Streik in Wolgast.

Wolgast, 23. Mai. Der Streik bei der Zementfabrik Pommerscher Industrieverein Quistorp (Stettin) wird fortgesetzt. Die Verhandlungen der Schlichtungskommission sind gescheitert. In der Stadt ist alles ruhig.

Die Görlitzer Stadthalle.

Görlitz, 23. Mai. In der gestrigen nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde als im Interesse der Stadt liegend beschlossen, die Wiederherstellung und Fertigstellung der Stadthalle dem Baumeister Sehring zu übergeben. Es soll eine Vertrauenskommission, bestehend aus zwei Königl. Baubeamten und zwei Vertrauensmännern der Parteien, gewählt werden.

Die zweijährige Dienstzeit in Italien abgelehnt.

Rom, 23. Mai. Die parlamentarische Heeres-Kommission Italiens lehnte den Gesetzentwurf über die Einführung der zweijährigen Militärdienstzeit „als für Italien zurzeit ungeeignet" ab.

Mulay Hafid.

Paris, 23. Mai. Von den 600 Reitern, die Mulay Hafids Eskorte beim Einzug in Mekinez bildeten, gehören 400 dem Zayanstamme und 200 dem Hauzgebiete an. Seither hat durch die Ankunft huldigender Stämme Mulay Hafids Reiterzahl sich verdreifacht, so daß der für nächsten Montag vorgesehene Einzug in Fez sich noch weit imposanter gestalten dürfte als der in Mekinez. Der Bruder Hafids, Mulay Ettehr, der von Rabat entwich, aber in Mekinez von Hafid herzlichst begrüßt wurde, nimmt am Zuge nach Fez teil. Ueber Bagdadis Schicksal ist nichts Genaueres zu erfahren. Nach einer Version wäre er flüchtig und seine Makalla durch die Benissaffen versprengt, nach anderen werde, nach Hafids Einzug in Fez, Bagdadi sich Mulay Hafid zur Verfügung stellen.

Der Weiterbau der Bagdad-Bahn.

Konstantinopel, 23. Mai. Türkische Blätter veröffentlichen die Nachricht von der erfolgten definitiven Einigung über den Weiterbau der Bagdad-Bahn bis Mardin. Dies ist, wie das B. T. erfährt, insofern richtig, als an dem endgültigen günstigen Abschluß der Verhandlungen nicht mehr zu zweifeln ist. Doch steht die Ratifikation im Augenblick noch aus.

Einbruchsdiebstahl.

Freiberg, 23. Mai. In den Muldenhütten-Werken bei Freiberg ist gestern abend zwischen 9 und 12 Uhr ein schwerer Einbruchsdiebstahl verübt worden. Es wurde ein Platinkessel im Gewichte von 27½ Kilogramm und im Werte von 70 000 Mark gestohlen. Die Täter sind noch nicht ermittelt.

Schwere Gewitter.

Erfurt, 23. Mai. Aus allen Teilen Thüringens laufen Meldungen über heftige Gewitter ein, die durch schwere Wolkenbrüche und Hagelschlag bedeutenden Schaden auf den Fluren angerichtet haben. Das Saaletal war besonders stark heimgesucht. Die Laufgräben waren überflutet und schwemmten große Erdmassen zu Tal. Auch in Gotha war das Unwetter heftig. In der Augustinerkirche mußte wegen der Gottesdienst ausfallen, weil infolge von Ueberschwemmungen das innere der Kirche verschlammt und verfandet ist. Der Blitz hat an verschiedenen Stellen gezündet. In Tohlau schlug der Blitz in den Webstuhl der Fabrik von Thal und zündete. Es gelang aber, des Feuers Herr zu werden. In dem Saaledorf Reißbach wurde ein Landwirt vom Blitz erschlagen.

Das heutige Blatt enthält 18 Seiten.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19080523/3 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG